

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Luftfahrzeugversicherung (AVB Luftfahrzeuge 2019)



Stand 01.01.2019

Inhalt

A	Gemeinsame Bestimmungen	2	C	Kaskoversicherung	10
A 1.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	2	C 1.	Gegenstand der Versicherung	10
A 2.	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung	2	C 2.	Versicherungsleistung	10
A 3.	Örtliche Geltung	2	C 3.	Zusätzliche Versicherungsleistungen	10
A 4.	Verwendungszweck	2	C 4.	Selbstbehalt	10
A 5.	Gefahrerhöhung und -verminderung	3	C 5.	Ausschlüsse	10
A 6.	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	3	C 6.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	11
A 7.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag	3	C 7.	Sachverständigenverfahren	11
A 8.	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	3	C 8.	Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	12
A 9.	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	4	C 9.	Regress	12
A 10.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4	D	Unfallversicherung	12
A 11.	Halter- bzw. Eigentümerwechsel	4	D 1.	Gegenstand der Versicherung	12
A 12.	Entschädigung	4	D 2.	Versicherte Personen	12
A 13.	Rückforderung zu viel erbrachter Leistungen	4	D 3.	Versicherungsleistungen	12
A 14.	Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	4	D 4.	Leistungseinschränkungen bei Krankheiten oder Gebrechen	14
A 15.	Zuständiges Gericht	5	D 5.	Ausschlüsse	14
A 16.	Anzuwendendes Recht	5	D 6.	Erweiterte Versicherung für Krieg, Terror und Unruhen	15
A 17.	Makler	5	D 7.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	15
A 18.	Verjährung	5	D 8.	Nicht versicherbare Personen	15
A 19.	Unwirksamkeit einer Klausel	5	D 9.	Überbesetzte Luftfahrzeuge	15
A 20.	Anzeigen und Willenserklärungen	5	D 10.	Fälligkeit der Leistungen	15
A 21.	Sanktionsklausel	5	D 11.	Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag	16
B	Haftpflichtversicherung	6	D 12.	Kumulrisiko	16
B 1.	Gegenstand der Versicherung	6	E	Definitionen	16
B 2.	Versichertes Risiko	6			
B 3.	Versicherte Personen	6			
B 4.	Versicherungsleistungen	6			
B 5.	Selbstbehalt	7			
B 6.	Leistungsbegrenzung	7			
B 7.	Ausschlüsse	7			
B 8.	Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken	8			
B 9.	Auslandsschäden und Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten	9			
B 10.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	9			
B 11.	Abtretungsverbot	9			

Diese Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für den Vertrag. Der Umfang des konkret vereinbarten Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Die Luftfahrzeugversicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Luftfahrzeug Haftpflichtversicherung
- Luftfahrzeug Kaskoversicherung
- Luftfahrzeug Unfallversicherung

Sofern in der Luftfahrzeugversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

A Gemeinsame Bestimmungen

A 1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

A 1.1. Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, nach denen Zurich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt hat und die für Zurich erheblich sind, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die Zurich nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

Gefahrerheblich sind alle Umstände, die geeignet sind, den Entschluss von Zurich zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Die Fragen von Zurich im Antrag oder Risikofragebogen sind von dem Versicherungsnehmer bzw. Makler, falls der Versicherungsnehmer von einem Makler betreut wird, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

A 1.2. Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

A 1.2.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht nach Ziffer A 1.1., so kann Zurich vom Vertrag zurücktreten.

A 1.2.2. Zurich hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat Zurich jedoch das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

A 1.2.3. Das Rücktrittsrecht von Zurich wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und ihr Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen von Zurich rückwirkend, bei einer von dem Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung, ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

A 1.2.4. Zurich stehen die Rechte nach den Ziffern A 1.2.1. und A 1.2.2. nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn Zurich den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

A 1.2.5. Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Ziffer A 1.2.3. die Prämie um mehr als 10 % oder schließt Zurich die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von Zurich fristlos kündigen.

A 1.2.6. Eine Kündigung nach Ziffern A 1.2.2. oder 1.2.5. bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder durch Zurich erfolgt.

A 1.2.7. Im Falle des Rücktritts gemäß Ziffer A 1.2. nach Eintritt des Versicherungsfalls ist Zurich leistungsfrei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von Zurich ursächlich ist. Zurich behält aber ihren Anspruch auf den Teil der Prämie, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

A 1.2.8. Das Recht von Zurich, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht Zurich der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

A 2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung

A 2.1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich im Sinne von Ziffer A 6. zahlt.

A 2.2. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

A 2.3. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

A 2.4. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er automatisch am Tag, der in dem Versicherungsschein aufgeführt ist.

A 2.5. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalls kann jeder Vertragspartner das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils schriftlich zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit Zugang wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigt der Versicherungsnehmer für einen früheren Zeitpunkt als den Schluss dieser Versicherungsperiode, steht Zurich gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu. Kündigt Zurich, wird ihre Kündigung einen Monat nach Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.

A 2.6. Die Versicherung endet in jedem Fall automatisch, wenn das versicherte Luftfahrzeug aus dem staatlichen Luftfahrzeugregister gelöscht wird.

A 2.7. Textform der Kündigung des Versicherungsschutzes

Eine Kündigung des Vertrags nach dieser Vorschrift bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder durch Zurich erfolgt.

A 3. Örtliche Geltung

Sofern im Versicherungsschein oder den dazugehörigen Nachträgen nichts anderweitig vereinbart ist, gilt die Versicherung für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt mit Ausnahme der USA und Kanada.

A 4. Verwendungszweck

Die Versicherung gilt für die im Antrag bzw. in dem Angebot deklarierten und im Versicherungsschein aufgeführten Verwendungszwecke unter der Voraussetzung, dass das versicherte Luftfahrzeug von den in dem Versicherungsschein aufgeführten Personen pilotiert wird.

Zusätzlich gilt die Versicherung auch:

- bei Kontroll-, Vorführungs-, Abholungs- und Überführungsflügen durch Piloten eines luftfahrttechnischen Betriebs;
- bei Abnahme- und Kontrollflügen durch Piloten des Luftfahrt-Bundesamt oder der entsprechenden ausländischen Aufsichtsbehörde;

- bei jährlichen Check-, Übungs- und Prüfungsflügen für Fluglehrer und Einweisungsberechtigte. Ausgenommen bleiben Schulungsflüge, sofern sie nicht ausdrücklich unter den Verwendungszwecken in dem Versicherungsschein genannt sind.

A 5. Gefahrerhöhung und -verminderung

A 5.1. Treffen die Angaben in dem Versicherungsschein nicht mehr zu, weil sich während der Vertragsdauer eine erhebliche Tatsache verändert und sich dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Schadenfälle eintreten bzw. der Umfang eines Schadens sich vergrößert, hat der Versicherungsnehmer Zurich unverzüglich zu informieren. Als erhebliche Gefahrerhöhung gelten insbesondere:

- Änderungen des Verwendungszwecks;
- Änderungen des Pilotenkreises bzw. der Lizenzen;
- Änderungen der Versicherungswerte;
- Auflagen des Luftfahrt-Bundesamt oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde.

A 5.2. Kündigung und Prämienerrhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer A 5.1. kann Zurich den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung der Pflicht auf einfacher Fahrlässigkeit, kann Zurich den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer A 5.1., kann Zurich den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Statt zu kündigen kann Zurich ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine Prämie verlangen, die ihren Grundsätzen für diese höhere Gefahr entspricht, oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in einem solchen Falle die Prämie um mehr als 10 % oder schließt Zurich die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von Zurich fristlos kündigen.

Die Rechte von Zurich erlöschen, wenn sie sie nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

A 5.3. Leistungsfreiheit

Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist Zurich nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer A 5.1. vorsätzlich verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung ist Zurich berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer A 5.1. vorsätzlich, ist Zurich nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige Zurich hätte zugehen müssen. Zurich bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige Zurich hätte zugehen müssen, bekannt war.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Ziffer A 5.1. ist Zurich berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Zurich bleibt in jedem Falle zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung von Zurich abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

A 6. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

A 6.1. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

A 6.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

A 6.3. Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann Zurich vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Zurich kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

A 7. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

A 7.1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

A 7.2. Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Zurich ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

A 7.3. Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann Zurich dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffern A 7.4. und A 7.5. mit dem Fristablauf verbunden sind.

A 7.4. Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3. darauf hingewiesen wurde.

A 7.5. Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann Zurich den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer A 7.3. darauf hingewiesen hat.

Hat Zurich gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

A 8. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von Zurich nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung seitens Zurich erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist Zurich berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von Zurich hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

A 9. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann Zurich für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

A 10. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

A 10.1. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat Zurich, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere Bestimmungen gelten insbesondere, wenn Zurich wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfight. In diesen Fällen kann Zurich die vereinbarte Prämie bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt Zurich wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie vom Vertrag zurück, so kann sie eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

A 10.2. Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird, für den Zurich eine Entschädigung erbracht hat;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

A 11. Halter- bzw. Eigentümerwechsel

A 11.1. Zurich ist durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Erwerber von einem Halter- bzw. Eigentümerwechsel des versicherten Luftfahrzeugs unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu benachrichtigen.

A 11.2. Wechselt der Halter bzw. Eigentümer des versicherten Luftfahrzeugs, gehen die Rechte und Pflichten aus der Halterhaftpflicht oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten und Passagieren auf den neuen Halter bzw. Eigentümer über.

Die übrigen Versicherungen erlöschen, wenn ihre Weiterführung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

Alle Versicherungen erlöschen jedoch automatisch, wenn eine neue Versicherungsbescheinigung gem. § 106 LuftVZO aufgrund eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird.

A 11.3. Abweichend zu A 11.2. gilt für Multicopter/Drohnen und Flugmodelle:

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Zurich steht für diese Versicherungsperiode nur diejenige Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

A 11.4. Das Versicherungsverhältnis kann aufgrund des Halter- bzw. Eigentümerwechsels

- durch Zurich dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Erwerber Zurich gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

A 11.5. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- Zurich es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem sie vom Übergang auf den Erwerber Kenntnis erlangt,

- der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

A 11.6. Erfolgt der Übergang auf einen Erwerber während der laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Erwerber für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner. Im Falle der Kündigung haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung der Prämie.

A 11.7. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige Zurich hätte zugehen müssen und Zurich den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem Zurich von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn Zurich in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn Zurich die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.

A 12. Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch Zurich fällig. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann Zurich einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles eine Abschlagszahlung leisten, die nach der Sachlage gerechtfertigt ist. Ist aus Anlass des Versicherungsfalles eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten eingeleitet worden, kann Zurich jede Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

A 13. Rückforderung zu viel erbrachter Leistungen

Hat Zurich nach der Gesetzgebung über die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sie nach den Bestimmungen dieses Vertrags nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherungsnehmer zurückfordern.

A 14. Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

A 14.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann Zurich den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Zurich hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

A 14.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist Zurich berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass Zurich den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der Zurich obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob Zurich ein ihr nach Ziffer A 14.1. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

A 15. Zuständiges Gericht

A 15.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Zurich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von Zurich oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

A 15.2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

A 15.3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz von Zurich oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A 16. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A 17. Makler

(sofern der Vertrag durch einen Versicherungsmakler vermittelt wird)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen und, soweit mit Zurich vereinbart, Beitragszahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an Zurich weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang bei Zurich.

A 18. Verjährung

A 18.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Die Verjährungsregelungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

A 18.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei Zurich angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung von Zurich dem Anspruchsteller in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

A 19. Unwirksamkeit einer Klausel

A 19.1. Wenn eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen (Klausel)

– durch höchstrichterlichen Entscheid

oder

– durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist, ist Zurich berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

A 19.2. Eine Anpassung der Klausel kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Prämienanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

A 19.3. Eine Anpassung der Klausel findet statt

– wenn keine gesetzliche Vorschrift eine Regelung zur Füllung einer durch Wegfall der Klausel entstandenen Lücke enthält

oder

– wenn der Entfall der Klausel keine angemessene, den Interessen der Vertragspartner entsprechende Regelung, darstellt.

A 19.4. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

A 19.5. Unter den oben genannten Voraussetzungen hat Zurich eine Anpassungsbefugnis für vergleichbare Klauseln auch dann, wenn Klauseln anderer Versicherer durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam erklärt werden.

A 19.6. Die angepasste Klausel wird dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) von Zurich bekannt gegeben und erläutert. Sie gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerspricht. Hierauf wird der Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Zurich kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für Zurich das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

A 20. Anzeigen und Willenserklärungen

A 20.1. Alle für Zurich bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung von Zurich oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

A 20.2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift Zurich nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte von Zurich bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

A 20.3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer A 20.2. entsprechende Anwendung.

A 21. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet Zurich aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

B Haftpflchtversicherung

B 1. Gegenstand der Versicherung

B 1.1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflchtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts das eine

- Tötung oder Verletzung von Personen oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Tötung oder Verletzung von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt;

oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

B 1.2. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

B 1.3. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Schaden

- durch den Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs;
- durch das versicherte Luftfahrzeug, wenn es außer Betrieb ist;
- beim Ein- und Aussteigen sowie beim Öffnen und Schließen beweglicher Luftfahrzeugteile wie beispielsweise Türen, Hauben und Staufächer;
- bei Hilfeleistungen durch Insassen nach Luftfahrzeugunfällen, erfolgte.

Die Benutzung des Notfallschirms ist der Benutzung des Luftfahrzeugs gleichgestellt.

B 1.4. Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die Kosten angemessener Maßnahmen zur Verhinderung des Schadens versichert.

B 2. Versichertes Risiko

Aus dem Antrag, dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergibt sich, für welche Risiken jeweils Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflcht

B 2.1. der Halterhaftpflchtversicherung

aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden.

B 2.2. der Luftfrachtführer-Haftpflchtversicherung

aus Vertrag geschuldeten Beförderung oder der Mitnahme von Personen (außerhalb der Flugausbildung) und den Sachen, die sie an sich tragen oder mit sich führen sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration.

B 2.2.1. In der Luftfrachtführer-Haftpflchtversicherung wird der Versicherungsschutz erweitert auf die gesetzliche Haftpflcht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind, aus der verspäteten Beförderung von Fluggästen sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration,
- Schäden durch den Verlust von Reisegepäck und anderen Sachen, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, sowie Luftfracht ohne Wertdeklaration; hierauf finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

B 2.2.2. Entschädigung von Passagieransprüchen

Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere als versicherte Sitzplätze, werden die Leistungen im Verhältnis der versicherten Sitzplätze zur Passagierzahl gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze jeweils durch maximal 2 Kinder bis 12 Jahren oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

B 2.2.3. Beförderungsscheine

Der Luftfrachtführer und die übrigen Versicherten haben bei gewerbsmäßigen bzw. entgeltlichen privaten Flügen den Passagieren Beförderungsscheine auszuhändigen, die den gesetzlichen Anforderungen und internationalen Abkommen entsprechen. Bei fehlenden oder inhaltlich mangelhaften Beförderungsscheinen leistet Zurich nur in dem Umfang, wie wenn einwandfreie Beförderungsscheine ausgehändigt worden wären.

B 2.3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Höchstersatzleistung begrenzt auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht.

B 2.4. Endet der Versicherungsvertrag während des Flugs, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zur nächsten Landung, bei der die Bordpapiere amtlich geprüft werden können, höchstens aber um 24 Stunden.

B 2.5. Überfliegt ein Luftfahrzeug den in dem Versicherungsschein und im Versicherungsnachweis genannten geografischen Geltungsbereich, ist die Versicherung zugunsten des geschädigten Dritten trotzdem wirksam, wenn der Flug außerhalb dieser Grenzen durch höhere Gewalt, durch eine nach den Umständen gebotene Beistandsleistung oder durch fehlerhafte Lenkung, Führung oder Navigation verursacht wurde.

B 2.6. Dem geschädigten Dritten werden nur die nach der deutschen Gesetzgebung über die Luftfahrt oder gleichwertige ausländische Bestimmungen zulässigen Ausschlüsse entgegengehalten.

B 3. Versicherte Personen

B 3.1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflcht

- der Versicherungsnehmer, der Eigentümer und der Halter;
- der Besatzungsmitglieder;
- der Angestellten und unselbstständigen Hilfspersonen des Halters bzw. des Luftfrachtführers, wenn sie berechtigterweise Arbeiten oder Tätigkeiten am versicherten Luftfahrzeug ausführen;
- der Steuerer von Modellluftfahrzeugen und Multicopter/Drohnen

B 3.2. Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

B 4. Versicherungsleistungen

B 4.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflchtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und Zurich hierdurch gebunden ist. Anerkenntnis und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung von Zurich abgegeben oder geschlossen worden sind, binden Zurich nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für Zurich festgestellt, hat Zurich den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

B 4.2. Zurich ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist Zurich zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

B 4.3. Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis von Zurich aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

B 4.4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist Zurich zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

B 5. Selbstbehalt

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Versicherungsnehmer bei Sachschäden durch Ballone einen Selbstbehalt von 500 EUR pro Ereignis zu tragen.

B 6. Leistungsbegrenzung

B 6.1. Die Entschädigungsleistung von Zurich ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

B 6.2. Ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA und in den Mittelmeerrandstaaten eine höhere Versicherungssumme vorgeschrieben, ist diese maßgebend. Die Entschädigung ist jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, wenn eine unbegrenzte Versicherungssumme vorgeschrieben wird.

B 6.3. Bei Schäden durch Fluglärm, Erschütterungen sowie durch Umweltbeeinträchtigungen (das heißt mittelbar oder unmittelbar durch Verschmutzung und Verseuchung jeder Art, elektrische oder elektromagnetische Interferenz, oder Beeinträchtigung der Benutzung von Eigentum verursachten Schäden) sind die Leistungen auf die Mindestversicherungssummen gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Umweltbeeinträchtigung Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder einer aufgezeichneten Notlage ist, welche außerordentliche Flugoperationen bedingt.

B 6.4. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

beruhen.

B 6.5. Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

B 6.6. Die Aufwendungen von Zurich für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

B 6.7. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt Zurich die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

B 6.8. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von Zurich erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversi-

cherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

B 6.9. Falls die von Zurich verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherten scheitert, hat Zurich für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

B 7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

B 7.1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

B 7.2. Haftpflichtansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;

B 7.3. Haftpflichtansprüche, wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war;

B 7.4. Haftpflichtansprüche, wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebene Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;

B 7.5. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

B 7.6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

B 7.6.1. mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

B 7.6.2. mit jeglichen explosiven nuklearen Baugruppen oder Teilen davon;

B 7.6.3. durch das Einwirken biologischer oder chemischer Stoffe einschließlich dem Einsatz von Sprüh- bzw. Streumitteln und der hierfür mitgeführten Chemikalien;

B 7.6.4. durch Lärm und andere Immissionen. Vorbehalten bleiben die Umwelt- und Lärmbeeinträchtigungen im Sinne von B 6.2. und B 6.3. der AVB;

B 7.6.5. mit der falschen Datumserkennung von elektronischen Mitteln;

B 7.7. in der Halterhaftpflichtversicherung

B 7.7.1. Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

B 7.7.2. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

B 78. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten;

B 79. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder die zusammenhängen mit Verfügungen von hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit;

B 7.10. Haftpflichtansprüche

B 7.10.1. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;

B 7.10.2. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer B 7.11. benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

B 7.10.3. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, ausgenommen Mitglieder von Haltergemeinschaften im Rahmen von Ziffer B 2.2.,

B 7.10.4. des Halters, Eigentümers oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers gegen andere mitversicherte Personen, zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages wegen Sachschäden, es sei denn wegen Schäden an Flugmodellen.

B 7.11. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

B 7.11.1. aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

B 7.11.2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

B 7.11.3. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist, es sei denn, dass das Schadenereignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht;

B 7.11.4. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

B 7.11.5. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

B 7.11.6. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziffer B 7.10. und Ziffer B 7.11.:

Die Ausschlüsse unter Ziffern B 7.10. und B 7.11.2. bis B 7.11.6. erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

B 7.12. Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

B 7.13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

B 7.13.1. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

B 7.13.2. Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

B 7.13.3. Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

B 7.13.4. Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen,

B 7.14. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung,

B 7.15. Haftpflichtansprüche bei militärischer Verwendung des versicherten Luftfahrzeugs;

B 8. Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken

B 8.1. Soweit Versicherungspflicht nach dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht besteht, wird der Versicherungsschutz abweichend von Ziffern B 78. und B 79. erweitert auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die verursacht werden durch

B 8.1.1. Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen, andere feindselige Handlungen, Streik, Aussperrung, Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung, Terror- oder Sabotageakte;

B 8.1.2. die unrechtmäßige Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, Verfügungen von hoher Hand oder jede sonstige hoheitliche Tätigkeit.

B 8.2. Die Höchstersatzleistung aus der Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken ist begrenzt auf die Mindestversicherungssummen nach dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht. In der Halterhaftpflichtversicherung ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadensereignis und für alle Schadensereignisse einer Versicherungsperiode aus dem Versicherungsschein. Ersatzleistungen aus dieser Deckungserweiterung werden auf die Versicherungssummen für die Halter- und Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung angerechnet.

B 8.3. Automatische Beendigung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung endet automatisch

B 8.3.1. bei Kriegsausbruch zwischen zwei oder mehreren der folgenden Staaten: Frankreich, Volksrepublik China, Russische Föderation, Großbritannien/Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika;

B 8.3.2. bei Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung;

B 8.3.3. bei Beschlagnahme des versicherten Luftfahrzeugs.

Befindet sich ein versichertes Luftfahrzeug in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der automatischen Beendigung des Versicherungsschutzes eintreten, in der Luft, so endet der Versicherungsschutz erst, wenn das Luftfahrzeug gelandet ist und alle Passagiere das Luftfahrzeug verlassen haben.

B 8.4. Kündigung

B 8.4.1. Nach Explosion einer Kriegswaffe im Sinne der Ziffer B 8.3.2. dieser Bedingung kann Zurich den Versicherungsschutz gemäß Ziffer B 8.1. ganz oder zum Teil mit einer Frist von 48 Stunden in Schriftform kündigen. Die Frist beginnt um 23.59 Uhr GMT des Tages, an dem die Erklärung von Zurich dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

B 8.4.2. Zurich und der Versicherungsnehmer können die Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen in Schriftform kündigen. Die Frist beginnt um 23.59 Uhr GMT des Tages, an dem die Erklärung von Zurich dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

B 9. Auslandsschäden und Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

B 9.1. Einschluss von Auslandsschäden

Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt:

B 9.1.1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (siehe aber Ziffer B 9.1.2.).

B 9.1.2. Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada besteht – abweichend von Ziffer B 9.1.1 – Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Ist Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada vereinbart, gilt zusätzlich:

Die Aufwendungen von Zurich für Kosten werden – abweichend von Ziffer B 6.6. – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die Zurich nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung von Zurich entstanden sind.

B 9.1.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

B 9.1.4. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

B 9.1.5. Die Leistungen von Zurich erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen von Zurich mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

B 9.2. Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

B 9.2.1. Versicherungsschutz für Ansprüche, die in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, besteht nur nach besonderer Vereinbarung.

Ist Versicherungsschutz für Ansprüche vereinbart, die in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, gilt zusätzlich:

Die Aufwendungen von Zurich für Kosten werden – abweichend von Ziffer B 6.6. – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die Zurich nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung von Zurich entstanden sind.

B 9.2.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

B 9.2.3. Die Leistungen von Zurich erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen von Zurich mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

B 10. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

B 10.1. Jeder Versicherungsfall ist Zurich unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

B 10.2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von Zurich sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat Zurich ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht von Zurich für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

B 10.3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

B 10.4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von Zurich bedarf es nicht.

B 10.5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens Zurich zu überlassen. Zurich beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B 10.6. Zurich ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

B 11. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung von Zurich weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

C Kaskoversicherung

C 1. Gegenstand der Versicherung

C 1.1. Versichertes Luftfahrzeug

Versichert ist das deklarierte Luftfahrzeug, die mit dem Luftfahrzeug fest verbundenen Teile gemäß der von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigten Ausrüstungsliste sowie das im Luftfahrzeug mitgeführte Zubehör, soweit es dem Flugbetrieb dient.

C 1.2. Versicherte Ereignisse

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme alle Schäden am deklarierten Luftfahrzeug, soweit sie nicht in C 5. der AVB ausgeschlossen sind. Mitversichert ist der Verlust (Raub, Diebstahl und Verschollenheit), sofern das Luftfahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Schadenmeldung bei Zurich aufgefunden wird.

C 1.3. Stilliegekasko

Ist eine Stilliegekaskoversicherung vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz Ereignisse am Boden, Triebwerksprobeläufe und Rollvorgänge, die nicht mit einem Flug einschließlich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zusammenhängen. Ereignisse auf einer in Gebrauch stehenden Piste sind nicht versichert. Bei Ballonen sind Schäden ab Beginn des Füllvorgangs bis zur vollständigen Entleerung nicht versichert.

C 2. Versicherungsleistung

C 2.1. Teilschaden

Wird das Luftfahrzeug durch ein versichertes Ereignis beschädigt, bezahlt Zurich die erforderlichen Kosten der Reparatur, soweit sie die Versicherungssumme nicht übersteigen (jedoch ohne Eil- und Überzeitzuschläge).

Werden lediglich Teile oder Zubehör beschädigt oder gestohlen, übernimmt Zurich die Reparatur respektive den Ersatz bis zu deren Wiederbeschaffungswert.

Liegt die Versicherungssumme unter dem Wiederbeschaffungswert, kürzt Zurich ihre Leistungen im Teilschaden anteilmäßig. Erhöhen mangelhafter Unterhalt oder Abnutzung die Reparaturkosten oder verbessert die Reparatur den Zustand des Luftfahrzeugs, geht dieser Teil zulasten des Versicherungsnehmers.

Verzichtet der Versicherungsnehmer auf die Reparatur, leistet Zurich eine Entschädigung auf der Grundlage des günstigsten Kostenvoranschlags ohne Mehrwertsteuer.

Die Reparaturbelege einschließlich Fremdrechnungen sind vollständig vorzulegen. Beträge in Fremdwährungen werden zum Kurs am Rechnungstag umgerechnet.

C 2.2. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die geschätzten Reparaturkosten allein oder zusammen mit den Such-, Bergungs- und Transportkosten die Versicherungssumme erreichen oder das Luftfahrzeug verloren ist. Im Totalschadenfall bezahlt Zurich maximal die Versicherungssumme abzüglich des Wertes verwertbarer Teile.

C 2.3. Wiederbeschaffungswert

Als Wiederbeschaffungswert gilt der Betrag, der am Schadendatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Luftfahrzeugs bzw. Teilen oder Zubehör auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste.

C 2.4. Verwertbare Teile

Leistet Zurich im Teil- oder Totalschaden eine Entschädigung, kann sie entweder

- den Wert der verwertbaren Teile bzw. den Restwert des Luftfahrzeugs von der Gesamtentschädigung abziehen oder
- auf einen Restwertabzug verzichten und den vollen Betrag auszahlen. In einem solchen Fall hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen von Zurich das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle relevante Dokumente zur Verfügung zu stellen und die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. Zurich hierzu zu bevollmächtigen.

C 2.5. Eigentumsrechte bei abhanden gekommenem Luftfahrzeug

Bei abhanden gekommenen oder verschollenen Luftfahrzeugen gehen die Eigentumsrechte am versicherten Luftfahrzeug mit der Entschädigung auf Zurich über.

C 2.6. Zurich übernimmt auch die Kosten der von ihr beauftragten Sachverständigen sowie die Kosten für die Erstellung von ihr angeforderter Kostenvoranschläge.

C 3. Zusätzliche Versicherungsleistungen

C 3.1. Such-, Bergungs-, Transport- und Zollkosten sowie Standgebühren

Zurich bezahlt im Schadenfall zusätzlich die ausgewiesenen Such-, Bergungs-, Transport- und Zollkosten, Standgebühren sowie Kosten für einen Schaumteppich, und zwar insgesamt bis 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 100.000 EUR pro Ereignis.

C 3.2. Einfliegen nach der Reparatur

Die Kosten für das Einfliegen des Luftfahrzeugs nach der Reparatur sind auf 5 % der Reparaturkosten begrenzt.

C 3.3. Entsorgungskosten

Zurich übernimmt im Schadenfall zusätzlich die Entschädigungskosten für eine notwendige Entsorgung nicht mehr verwertbarer Betriebsstoffe, Teile oder Reste des beschädigten Luftfahrzeugs bis maximal 10.000 EUR.

C 3.4. Notlandung ohne Schaden

Bei einer schadenfreien Notlandung eines Motorluftfahrzeugs bezahlt Zurich die Kosten einer technisch notwendigen Überprüfung durch einen lizenzierten Unterhaltsbetrieb für einen Wiederstart vom Notlandeplatz sowie die Transportkosten bis zum nächst geeigneten Startplatz, höchstens 2.000 EUR.

C 4. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Bei schadenfreien Notlandungen von Motorluftfahrzeugen entfällt der Selbstbehalt.

C 4.1. Selbstbehalt bei Schäden infolge von Naturgefahren

Für Ballone, Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) sowie Kolbenmotorflugzeuge bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 2.000 kg wird bei Schäden infolge von Naturgefahren bzw. Elementarereignissen am Boden und Diebstahl kein Selbstbehalt erhoben.

C 5. Ausschlüsse

C 5.1. Nicht versichert sind Schäden

C 5.1.1. wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise bzw. Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug, verwendet wird. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer das Fehlen der vorgeschriebenen Ausweise bzw. Bewilligungen weder kannte noch kennen musste;

C 5.1.2. ohne gewaltsame äußere Einwirkungen. Darunter fallen insbesondere

- Betriebsschäden (z. B. Riss-, Bruch- oder Abnutzungsschäden, unmittelbare Fehlbedienung). Dieser Ausschluss gilt nicht bei Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit Hilfsmotor und Motorseglern für Betriebsschäden an der Haube des versicherten Luftfahrzeugs;
- Allmählichkeitsschäden (z. B. Frost, Feuchtigkeit, Korrosion);
- reine Funktionsbeeinträchtigungen;
- Kurzschluss als Folge solcher Schäden;
- Verunreinigung aller Art;
- Veruntreuung

C 5.1.3. weil Flüssigkeiten fehlen oder einfrieren (außer bei Diebstahl);

C 5.1.4. durch Material- bzw. Konstruktionsfehler oder andere Mängel am Luftfahrzeug, soweit der Versicherungsnehmer diese weder kannte noch kennen musste;

C 5.1.5. am Triebwerk einschließlich Triebwerkschacht und -verkleidung durch;

- Manipulationsfehler, Überbelastung oder Überhitzung;
- Einsaugen von Fremdkörpern und Substanzen, die zu einer allmählichen Verschlechterung der Beschaffenheit oder Leistung des Triebwerks führen. Dies gilt nicht für Einsaugschäden, die zu einem plötzlichen Schaden am Triebwerk oder zu seinem sofortigen Stillstand führen. Schäden am Triebwerk einschließlich Triebwerkschacht und -verkleidung durch liegendegebliebene Gegenstände bleiben ausgeschlossen;

C 5.1.6. unmittelbar entstanden durch Wartungs- und Reparaturarbeiten. Dieser Ausschluss gilt nur für Baugruppen (techn. Einheit), auf die unmittelbar eingewirkt wird;

C 5.1.7. durch Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, die am Luftfahrzeug durch Personen ohne die erforderlichen Lizenzen oder Bewilligungen ausgeführt wurden;

C 5.1.8. an ausgebauten Bestandteilen; versichert bleiben die für den Transport oder die Verwahrung des Luftfahrzeugs demontierten Haupttragflächen, Höhenleitwerke und Rotorblätter;

C 5.1.9. beim Transport von Luftfahrzeugen oder Teilen einschließlich Be- und Entladen. Versichert bleiben europaweit Transporte von Segelflugzeugen mit oder ohne Hilfstriebwerk, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Ballonen;

C 5.1.10. an Luftfahrzeugen, die nicht gemäß den Anweisungen des Herstellers gesichert sind;

C 5.1.11. die auf Vorsatz des Versicherungsnehmers, des Halters, des Eigentümers und Luftfrachtführers, deren Organe oder der Besatzungsmitglieder zurückzuführen sind. Wird der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist Zurich berechtigt, seine Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht;

C 5.1.12. bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;

C 5.1.13. durch explosive oder selbstentzündliche Stoffe, Gase oder Flüssigkeiten mit Ausnahme von Leuchtmunition (als Teil der Flugzeugausrüstung) sowie im Luftfahrzeug mitgeführte Betriebsstoffe;

C 5.1.14. bei militärischer Verwendung;

C 5.1.15. im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Aufstand, Rebellion und Revolution, mutwilligen Beschädigungen, Gewalt- oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Requisition, unrechtmäßiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs, Entführungen oder Terror.

C 5.1.16. durch das Einwirken ionisierender Strahlen oder radioaktivem Material;

C 5.1.17. wenn oder soweit eine Feuer- oder andere Sachversicherung leistungspflichtig ist.

C 5.1.18. der Versicherungsnehmer zu Lasten von Zurich einen ihm zustehenden Schadenersatzanspruch aufgibt oder vor Eintritt des Schadenereignisses ohne Zustimmung von Zurich auf künftige Ersatzansprüche verzichtet hat. Innerhalb von Vereinen und Haltergemeinschaften besteht Leistungsfreiheit nur bei Verzicht auf künftige Ersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

C 5.1.19. bei Ballonen:

- durch Verlust von Füllgas, es sei denn, dass der Verlust durch ein versichertes Unfallereignis verursacht wird;
- durch Nichtbeachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vor und nach der Fahrt;
- durch Hitze- und Sengschäden an Heißluftballonen (Betriebschäden);

C 5.2. Zurich zahlt nicht für

- Veränderung,
- Verbesserung,
- Nutzungsausfall,
- Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit des Luftfahrzeuges.

C 6. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

C 6.1. Jeder Schadenfall ist Zurich oder der im Versicherungsschein bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die erste Meldung soll enthalten:

- Typ, Kennzeichen und Baujahr des Luftfahrzeugs; Zeitpunkt, Ort, vermutliche Ursache und ungefähres Ausmaß des Schadens,
- Adresse, Telefon, Fax-Anschluss, E-Mail der für das beschädigte Luftfahrzeug Verantwortlichen.

C 6.2. Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen von Zurich abzuwarten; er ist berechtigt, bei zwingender Notwendigkeit, insbesondere Verkehrsbehinderung oder bedrohlicher Wetterlage, das beschädigte Luftfahrzeug vom Schadensort zu entfernen. In diesem Fall sind Fotos des Luftfahrzeugs in der Lage, in der es sich unmittelbar nach dem Schadenereignis befindet, anzufertigen und Zurich zur Verfügung zu stellen.

C 6.3. Nach der ersten Meldung sind Zurich unverzüglich die Schadenanzeige und ein Bericht des verantwortlichen Luftfahrzeugführers einzusenden. Hält Zurich dafür Formulare vor, sollen diese verwendet werden.

C 6.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen von Zurich und des von ihm beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er Zurich das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Zurich ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeugs zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeugs befasst sind, ist Zurich ermächtigt, von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.

C 6.5. Über die Reparaturstelle entscheidet Zurich oder von ihr beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen. In dringenden Fällen können Reparaturen ohne Rückfragen vorgenommen werden, sofern sie voraussichtlich 10.000 EUR nicht übersteigen. Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht von Zurich.

C 6.6. Schäden durch Brand und strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) sind unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Diebstahl sind zusätzlich eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen unter Angabe von Typ, Werknummer und Baujahr einzureichen. Eine Bescheinigung der Polizei ist der Schadenmeldung beizufügen. Wird aus Anlass eines Schadenfalles ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, hat der Versicherungsnehmer Zurich hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, auch wenn der Schaden schon gemeldet ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwehr und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen von Zurich zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, diese Weisungen einzuholen.

C 7. Sachverständigenverfahren

C 7.1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens, des Wiederbeschaffungswerts sowie über Art und Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

C 7.2. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen Zurich und der Versicherungsnehmer je eines benennen. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

C 7.3. Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das Luftfahrt-Bundesamt ernannt.

C 7.4. Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Luftfahrt-Sachverständige sein.

C 7.5. Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderungen des Versicherungsnehmers, hat Zurich die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot von Zurich nicht hinausgeht, sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

C 8. Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

C 8.1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können ohne Genehmigung von Zurich weder übertragen noch verpfändet werden.

C 8.2. Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

C 9. Regress

C 9.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf Zurich über, soweit sie den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat den Regressanspruch gegen den Dritten sicherzustellen, Zurich die zur Verfolgung des Anspruches etwa erforderliche Hilfe zu gewähren, insbesondere auf Verlangen den Anspruch im eignen Namen gerichtlich geltend zu machen. Die Kosten hat Zurich zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

C 9.2. Bleibt im Fall einer grob fahrlässigen Schadenverursachung des Versicherungsnehmers Zurich aufgrund und im Rahmen besonderer Vereinbarungen – z. B. Sicherungsschein oder Sicherungsvereinbarung – Dritten zur Leistung verpflichtet, hat Zurich gegenüber dem Versicherungsnehmer insoweit einen Rückzahlungs- bzw. Regressanspruch.

D Unfallversicherung

D 1. Gegenstand der Versicherung

D 1.1. Versichert sind Unfälle beim rechtmäßigen Gebrauch des versicherten Luftfahrzeugs

- beim Ein- und Aussteigen
- beim Betrieb des Luftfahrzeugs
- beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens
- bei Notlandungen im unmittelbaren Bereich des Luftfahrzeugs
- Versichert sind auch Unfälle bei Zwischenlandungen während des Aufenthaltes auf Flughäfen oder Landeplätzen
- auch während einer erforderlichen Ersatzbeförderung für Fluggäste von Luftfahrtunternehmen. Der Versicherungsschutz wird durch ein vorübergehendes Verlassen des Ersatzfahrzeuges nicht unterbrochen, besteht jedoch nicht für Unfälle, wenn der Aufenthalt außerhalb des Fahrzeugs zu Zwecken benutzt wird, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Ersatzbeförderung stehen.

D 1.2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

D 1.3. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

D 1.4. Den Unfällen werden gleichgestellt

D 1.4.1. das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;

D 1.4.2. Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand);

D 1.4.3. Ertrinken, Ersticken.

D 1.5. Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer D 4.) sowie der Ausschlüsse (Ziffer D 5.) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

D 2. Versicherte Personen

Versichert ist die in dem Versicherungsschein eingetragene Anzahl an Passagieren bzw. Besatzungsmitgliedern.

D 3. Versicherungsleistungen

Zurich erbringt die vereinbarten Leistungen wie folgt:

D 3.1. Todesfall

Stirbt eine versicherte Person innerhalb eines Jahres durch einen Unfall, zahlt Zurich die vereinbarte Versicherungssumme an folgende, nacheinander bezugsberechtigten Personen:

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner;
2. die Kinder zu gleichen Teilen;
3. die Eltern zu gleichen Teilen;
4. die Großeltern zu gleichen Teilen;
5. die Geschwister zu gleichen Teilen.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden die Bestattungskosten bis zu 30 % der Todesfallsumme bezahlt. Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein minderjähriges Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50 %.

D 3.2. Invaliditätsleistung

D 3.2.1. Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist in ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit aufgrund eines versicherten Unfalles auf Dauer beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt in Textform festgestellt und Zurich in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) geltend gemacht worden.

Die Fristen gelten eingehalten, wenn für die ärztliche Feststellung und Geltendmachung der behandelnde oder ein anderer Arzt vom Versicherungsnehmer (Versicherten) oder Zurich rechtzeitig zur Abgabe der erforderlichen Informationen angeschrieben/beauftragt wurde und dieser seine Informationen nicht termingerecht zur Verfügung stellt.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die versicherte Person aufgrund eines versicherten Unfalles innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

In diesem Fall zahlt Zurich eine Todesfalleistung (Ziffer D 3.1), sofern diese vereinbart ist.

D 3.2.2. Art und Höhe der Leistung:

D 3.2.2.1. Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

D 3.2.2.2. Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

D 3.2.2.3. Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

- eines Armes einschließlich des Schultergelenkes oder einer Hand einschließlich des Handgelenkes 80 %
- eines Daumens 30 %
- eines Zeigefingers 16 %
- eines anderen Fingers 10 %
- eines Beines einschließlich Hüftgelenk oder Fußes einschließlich Fußgelenk 80 %
- einer großen Zehe 15 %
- einer anderen Zehe 8 %
- eines Auges 60 %
- des Gehörs auf einem Ohr 40 %
- des Geruchs 15 %
- Geschmacks 15 %
- der Stimme 100 %
- der Milz 10 %
- der Niere, bei Erhalt der anderen Niere 25 %
- der Niere, sofern eine Niere bereits vor dem Unfall fehlte 75 %
- bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit beider Nieren durch den selben Unfall 100 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

D 3.2.2.4. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

D 3.2.2.5. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer D 3.2.2.3. und D 3.2.2.4. zu bemessen.

D 3.2.2.6. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

D 3.2.2.7. Führt ein Unfall nach diesen Bestimmungen und der Anwendung von Ziffer D 4. zu einer Invalidität der versicherten Person von mindestens

- 70 % vor Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 80 % vor Vollendung des 50. Lebensjahres,
- 90 % vor Vollendung des 65. Lebensjahres,

wird die doppelte Invaliditätsleistung erbracht. Maßgeblich ist das Alter der versicherten Person bei Eintritt des Unfalls. Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 200.000 EUR beschränkt.

Bestehen für die versicherte Person bei der Zurich Insurance Europe AG weitere Luftfahrt-Unfallversicherungen mit doppelter Invaliditätsleistung, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

D 3.2.2.8. Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall

oder

- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet Zurich nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

D 3.3. Tagegeld

D 3.3.1. Voraussetzungen für die Leistung:

- Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

D 3.3.2. Höhe und Dauer der Leistung:

Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag angerechnet, gezahlt.

D 3.4. Krankenhaus-Tagegeld

D 3.4.1. Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

D 3.4.2. Höhe und Dauer der Leistung:

Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

D 3.4.3. Eignet sich der Unfall im Ausland, zahlt Zurich für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes in dem betreffenden Land, höchstens für vier Wochen, den doppelten Betrag des versicherten Krankenhaustagegeldes. Als Ausland gilt jedes Land außerhalb Deutschlands, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei Zurich, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

D 3.5. Zusatzleistungen

Ohne zusätzliche Prämie erbringt Zurich folgende zusätzliche Leistungen:

D 3.5.1. Mitversicherung von Kosten für kosmetische Operationen und Zahnersatz

D 3.5.1.1. Leistungsvoraussetzung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Soweit Zähne betroffen sind gehören sämtliche natürlichen Zähne, ausgenommen Milchzähne, zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

D 3.5.1.2. Art und Höhe der Leistung

Zurich erstattet nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene notwendige Kosten

- für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug, sonstige ärztlich verordnete Heilmittel und Operationen,
- für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Laborkosten

insgesamt bis zu 50.000 EUR.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für beschädigten oder zerstörten Zahnersatz (z. B. Brücken, Kronen, Gebisse und Implantate) und Kieferbehandlungen, für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege. Kosten für Krankenpflege werden nur erstattet, wenn die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

D 3.5.1.3. Bestehen für die versicherte Person bei der Zurich Insurance Europe AG mehrere Unfallversicherungen, werden die hier vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge gezahlt.

Der festgelegte Höchstbetrag nimmt an einem für andere Leistungsarten vereinbarten Zuwachs von Leistungen und Prämie nicht teil.

D 3.5.2. Bergungskosten

D 3.5.2.1. Leistungsvoraussetzung

Der versicherten Person sind nach einem Unfall eine oder mehrere der folgenden Kosten:

- für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten,
- für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik,
- für den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall entstanden.

D 3.5.2.2. Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

D 3.5.2.3. Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

D 3.5.2.4. Art und Höhe der Leistung

Zurich erstattet die nachgewiesenen und nicht von einem Dritten übernommenen Kosten insgesamt bis zur Höhe von 50.000 EUR.

D 3.5.2.5. Bestehen für die versicherte Person bei der Zurich Insurance Europe AG mehrere Unfallversicherungen, werden

die hier vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge gezahlt.

D 4. Leistungseinschränkungen bei Krankheiten oder Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 50 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

D 5. Ausschlüsse

D 5.1. Nicht versichert sind Unfälle

D 5.1.1. von Besatzungsmitgliedern, die das versicherte Luftfahrzeug wesentlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für sie selbst oder das versicherte Luftfahrzeug verwenden;

D 5.1.2. von Passagieren, die vor Flugbeginn wussten, dass die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden sind;

D 5.1.3. bei Flügen im Zusammenhang mit einem Vergehen oder Verbrechen; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst an der Straftat beteiligt sind;

D 5.1.4. als Folge von Krieg, Terror und Unruhen, vorbehalten bleiben die Besonderen Bestimmungen in D 6. der AVB;

D 5.1.5. durch ionisierender Strahlen oder radioaktivem Material.

D 5.1.6. der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

D 5.2. für folgende Beeinträchtigungen:

D 5.2.1. Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

D 5.2.2. Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

D 5.2.3. Infektionen

D 5.2.3.1. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

D 5.2.3.2. Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer D 5.2.3.1. ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

D 5.2.3.3. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer D 5.2.2. Satz 2 entsprechend.

D 5.2.4. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

D 5.2.5. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

D 5.2.6. Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

D 5.2.7. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von Ziffer D 2.2. die überwiegende Ursache ist.

D 6. Erweiterte Versicherung für Krieg, Terror und Unruhen

Der Ausschluss wegen Krieg, Terror und Unruhen (D 5.1.4.) gilt nicht für Unfälle

- die der Versicherte durch andere Personen an Bord oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe erleidet;
- während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschließenden direkten Rückreise des Versicherten an seinen Wohnort bzw. Weiterreise an seinen ursprünglichen Bestimmungsort. In diesen Fällen behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsabschluss über diesen Zeitpunkt hinaus noch während längstens eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung Gültigkeit.

Bricht jedoch ein Krieg aus

- an dem Deutschland oder eines seiner Nachbarländer beteiligt ist;
- zwischen einzelnen der Länder Frankreich, Volksrepublik China, Russische Föderation, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, so tritt diese erweiterte Versicherung 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten außer Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, erlischt diese Versicherung erst nach Ablauf eines Jahres danach.

Diese erweiterte Versicherung gilt unter der Voraussetzung, dass der Versicherte nachweisbar nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt ist.

D 7. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

D 7.1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und Zurich unterrichten.

D 7.2. Die von Zurich übersandte Unfallanzeige muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und unverzüglich an Zurich zurücksenden; von Zurich darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

D 7.3. Werden Ärzte von Zurich beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt Zurich.

D 7.4. Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

D 7.5. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies Zurich innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn ihm der Unfall schon angezeigt war. Zurich ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

D 8. Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung sowie Geisteskranke.

D 9. Überbesetzte Luftfahrzeuge

Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder als in dem Versicherungsschein eingetragen, werden die Leistungen im Verhältnis der eingetragenen Anzahl zur Anzahl Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze jeweils durch maximal 2 Kinder bis 12 Jahren oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

D 10. Fälligkeit der Leistungen

Zurich erbringt Leistungen, nachdem die Erhebungen abgeschlossen wurden, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind.

Dazu gilt Folgendes:

D 10.1. Erklärung über die Leistungspflicht

Zurich ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang Zurich die Leistungspflicht anerkennt. Bei Invaliditätsleistung und Unfallrente beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen sobald Zurich folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- bei Invaliditätsleistung und Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer A 7.1. und A 7.4.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Zurich.

Sonstige Kosten übernimmt Zurich nicht.

D 10.2. Fälligkeit der Leistung

Erkennt Zurich den Anspruch an oder wurde sich mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet Zurich innerhalb von zwei Wochen.

D 10.3. Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt Zurich – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

D 10.4. Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und Zurich sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und Zurich längstens bis zu drei Jahren nachdem Unfall zu.

Wenn Zurich eine Neubemessung wünscht, teilt Zurich Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht mit.

- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie Zurich dies vor Ablauf der Frist mitteilen.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als Zurich bereits gezahlt hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

D 11. Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

D 11.1. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen Anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

D 11.2. Zurich kann vor Zahlung der Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

D 11.3. Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, stehen dem auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten gleich.

Das bedeutet insbesondere, dass nicht nur der Versicherungsnehmer, sondern auch die versicherte Person zur Erfüllung von Obliegenheiten verpflichtet ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder zumutbar war, den Versicherungsnehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und Zurich bei Abschluss des Vertrages nicht darüber informiert hat.

D 11.4. Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechtes sind gegenüber Zurich nur und erst dann wirksam, wenn sie Zurich vom Versicherungsnehmer zu seinen Lebzeiten in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind.

D 12. Kumulrisiko

D 12.1. Einzelkumulrisiko

Bestehen für eine versicherte Person bei der Zurich Insurance Europe AG weitere Unfallversicherungen, so gilt für diese Person eine Höchstenschädigung von 1.000.000 EUR für alle Versicherungen zusammen.

D 12.2. Gruppenkumulrisiko

Werden mehrere versicherte Personen von dem gleichen Schadenereignis betroffen und überschreitet die Versicherungsleistung aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt 10.000.000 EUR, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten, die von dem gleichen Schadenereignis betroffen wurden. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

[KL6426]

E Definitionen

Besatzungsmitglieder

Personen, die zur Führung des Luftfahrzeugs oder zu sonstigen Dienstleistungen an Bord ermächtigt sind und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzen, in Ausübung ihrer Funktion. Hierzu zählen ebenfalls Flugschüler am Doppelsteuer und Fallschirmspringer.

Verein/Club

Vereinigungen, deren Zweck unter anderem darin besteht, Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern Luftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Vereins-/Clubbetrieb

Das zur Verfügung stellen des versicherten Luftfahrzeugs an einen Verein/Club bzw. Fluggruppe.

Europa

Geographisches Europa bis zum Ural.

Insassen

Besatzungsmitglieder und Passagiere.

Luftfrachtführer

Wer die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Fracht mit einem Luftfahrzeug übernimmt. Die Beförderung kann gegen Entgelt oder unentgeltlich von einem betriebsbewilligten Luftfahrtunternehmen erfolgen.

Passagiere

Personen, die sich mit Zustimmung des Piloten oder des Luftfrachtführers im versicherten Luftfahrzeug befinden und nicht Besatzungsmitglieder sind.

Sonderziehungsrecht (SZR)

Das Sonderziehungsrecht ist eine Währungseinheit, die der Internationale Währungsfonds (IWF) als Rechnungs- und Zahlungseinheit geschaffen hat. Sein Wert wird täglich auf der Basis eines Korbes der wichtigsten internationalen Währungen berechnet.

Standlauf

Betrieb der Triebwerke zu technischen Zwecken, ohne Flugabsicht.

Terror

Als Terror gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Verspätung

Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Luftbeförderung von Passagieren, Reisegepäck oder Fracht richten sich ausschließlich nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO).

Naturgefahren/Elementarschäden

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Windgeschwindigkeit von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneeeindruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben. Zudem versichert sind Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen. Die Aufzählung ist abschließend.